

KERPENER FAMILIENWEGWEISER



Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt

Beratung

Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt

Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, (SGB XII)

Die Sozialhilfe umfasst folgende Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (einmalige Beihilfen und laufende Leistungen) nach dem SGB XII
- Hilfe zur häuslichen Pflege gem. §§ 61 ff SGB XII (Sicherstellung der Pflege einschließlich hauswirtschaftlicher Verrichtungen zur Vermeidung der Unterbringung in einer Einrichtung, soweit kein Anspruch durch vorrangig verpflichtete Sozialleistungsträger besteht)
- Anträge betreffend die Kostenübernahme bei Heimunterbringung (zuständig sind je nach Umfang der Pflegebedürftigkeit der Rhein-Erft-Kreis bzw. der Landschaftsverband)
- Anträge betreffend die Eingliederungshilfe für Behinderte (zuständig ist der Rhein-Erft-Kreis)
- Anträge betreffend Leistungen für Gehörlose und Blinde (zuständig ist der Landschaftsverband)
- Kerpen-Pass für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Durch ihn wird die Möglichkeit der verbilligten Inanspruchnahme folgender städtischer Leistungen eröffnet: Kulturelle Veranstaltungen der VHS oder der Familienbildungsstätten, Übernahme von Restgebühren nach Gebührenermäßigung durch die VHS bzw. die Familienbildungsstätten, Eintrittsermäßigung für städtische kulturelle Veranstaltungen

Anträge auf Sozialhilfe

Anträge auf Sozialhilfe erhalten Sie beim hiesigen Amt 27 für Soziales und Wohnen, Abteilung 27.1, Senioren, Menschen mit Behinderungen und soziale Hilfen.

Welche Unterlagen Sie für die Prüfung Ihres Sozialhilfeanspruchs mitbringen müssen, richtet sich nach den Besonderheiten Ihres Falles. Jedenfalls sollten Sie aber mitbringen:

- Nachweise über Ihre Einkommen (das können sein: Wohngeldbescheid, Bescheid des Arbeitsamtes, Rentenbescheid, Kindergeldnachweis, Nachweis über die Höhe des Krankengeldes, Verdienstabrechnungen der letzten Monate, Nachweis über die Höhe von an Sie oder Ihre Haushaltsmitglieder geleistete Unterhaltszahlungen)
- Nachweise über Ihre finanziellen Belastungen (z.B. Krankenversicherungsbeitrag)
- Nachweis über von Ihnen zu zahlende Unterkunftskosten: hierzu zählt die Miete (Mietvertrag mitbringen). Zusätzlich benötigt das Sozialamt eine Mietbescheinigung, die der Vermieter oder Hausverwalter als Nachweis über die aktuelle Miete ausfüllt. Weiterhin sollten Sie, falls Sie einen Sondervertrag betreffend die Heizung haben, die letzte Jahresabrechnung der Heizkosten mitbringen.
- lückenlose Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Personalausweise aller im Haushalt lebenden Personen

Zwangsläufig kann hier nur ein Teil der notwendigen Unterlagen aufgeführt werden. Wenn Sie vor Ihrem Besuch beim Sozialamt einen Termin vereinbaren, wird Ihre Sachbearbeiterin bzw. Ihr Sachbearbeiter Ihnen selbstverständlich die für Ihren konkreten Fall notwendigen Unterlagen mitteilen.

Mehr zum Thema:

[Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Sozialhilfe](#)

[Gesetzestext Sozialgesetzbuch, 12. Buch](#)

Was?

Art des Angebots

Beratung

Link zum Angebot

[Weiter zum Angebot](#)

Kursleitung/Ansprechperson

Anträge auf Sozialhilfe:

Amt 27 Soziales und Wohnen - Abt. 27.1
Senioren, Menschen mit Behinderungen und
soziale Hilfen

Abteilungsleitung: Frau Dittrich Tel.: 02237/ 58
247

E-Mail: ddietrich@stadt-kerpen.de

Alter des Kindes

altersunabhängig

Anmeldung

Anmeldung erforderlich

Ja

Kosten des Angebots

kostenlos

Durchführende Organisation

Link Anbieter
Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



[Weiter zur Homepage des Anbieters](#)

Alle Angebote dieses Anbieters

[Andere Angebote dieses Anbieters](#)